

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. Mai 2008

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
6. 5.08	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	114
6. 5.08	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg	119
6. 5.08	Gesetz zur Stärkung des Konnexitätsprinzips	119
6. 5.08	Gesetz über Sicherheitsmaßnahmen in Häfen in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften	121
22. 4.08	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Errichtung von Landesfamilienkassen	131
28. 4.08	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten im Ausbildungs-, Prüfungs- und Berufsrecht der Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung)	132
6. 5.08	Verordnung der Landesregierung zur Regelung der Lärmimmissionen bei der öffentlichen Übertragung der Fußball-Europameisterschaft 2008 im Freien	135
17. 3.08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Aufhebung der Verordnung über die Gebühren für die Baustoffprüfstellen an den Fachhochschulen	135
27. 3.08	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	135
31. 3.08	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2007 (FAGDVO 2007)	136
11. 4.08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung von Zuständigkeiten in den Bereichen Markt und Ernährung, landwirtschaftliche Beratung und in anderen Bereichen (Markt-Zuständigkeitsverordnung MLR)	136
24. 4.08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Vereinfachung des Rechts der Pflanzenproduktion	139
25. 4.08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ämter für Ausbildungsförderung für Studierende (Zuordnungsverordnung BAföG)	142
10. 4.08	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	144
24. 4.08	Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums über die Satzung des Studienfonds Baden-Württemberg	137
28. 4.08	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO)	144
19. 3.08	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	144
1. 5.08	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen	145
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 15. Juli 2007 (GBl. S. 381)	147

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 6. Mai 2008

Der Landtag hat am 30. April 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Unabhängigkeit der Abgeordneten, Offenlegungsregeln

(1) Ein Abgeordneter darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkvertrag darf er nur annehmen, soweit sie sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung von Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird, oder wenn die Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gewährt wird.

(2) Der Landtag gibt sich Offenlegungsregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht zur Angabe ausgeübter Berufe und bestimmter Tätigkeiten, die zu veröffentlichen sind,
2. die Pflicht zur Angabe bestimmter Tätigkeiten und Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit, die dem Präsidenten anzuzeigen sind,
3. die Pflicht zur Offenlegung von wirtschaftlichen Interessenverknüpfungen,
4. die Pflicht, in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen,
5. das Verfahren bei Verstößen gegen Absatz 1 und die Offenlegungsregeln.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6247 Euro.«

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft mit einem Anteil von 88,9 vom Hundert,

2. des Bruttomonatsentgeltes eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 5 mit einem Anteil von 4,9 vom Hundert,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 vom Hundert.«

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Pauschale für

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten und Porto sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben,

2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen

in Höhe von 1350 Euro (Kostenpauschale).

Ein Abgeordneter, der Amtsbezüge bezieht, erhält einen Abzug in Höhe von 400 Euro.«

b) Absatz 2 a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

»(3) Die Kostenpauschale in Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli jeden Jahres nach Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg an die Kostenentwicklung angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Das Statistische Landesamt teilt den entsprechenden Kostenentwicklungssatz bis 1. April eines Jahres dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetzblatt.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »der Bruttovergütung eines Tarifangestellten nach Vergütungsgruppe BAT VI b (sechste Lebensaltersstufe, Ortszuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3)« durch die Worte »dem Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 6« ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Nimmt ein Abgeordneter mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.«

4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6 a, 6 b und 6 c eingefügt:

»§ 6 a

Reisekostenentschädigung

(1) Zur Abgeltung der mandatsbedingten Reisekosten erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung. Sie umfasst Fahrtkostenerstattung (§ 6 b) und Übernachtungsgeld (§ 6 c).

(2) Die Reisekostenentschädigung wird auf Antrag für jeden Monat nachträglich bezahlt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats zu stellen.

(3) Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über das Abrechnungsverfahren, insbesondere über den Nachweis der erstattungsfähigen Fahrt- und Übernachtungskosten zu erlassen.

§ 6 b

Fahrtkosten

Abgeordnete erhalten für Fahrten in Ausübung ihres Mandats in ihrem Wahlkreis sowie für mandatsbedingte Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Landtags, einer Fraktion, eines Fraktionsvorstandes oder eines Fraktionsarbeitskreises und Veranstaltungen des Landtags

- a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer der Fahrstrecke einen Aufwandsersatz in Höhe von 0,30 Euro oder
- b) bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel die ihnen dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten der 1. Klasse ersetzt; diese werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.

§ 6 c

Übernachtungsgeld

Abgeordneten werden für Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzes, die wegen der Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen gemäß § 6 b erforderlich werden, auf Nachweis die tatsächlich entstandenen, angemessenen Übernachtungskosten erstattet. Der Präsident kann einen Höchstbetrag festsetzen.«

- 5. In § 7 wird in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 3 und in Abs. 3 Satz 1 das Wort »Tagegeldpauschale« durch das Wort »Kostenpauschale« ersetzt.
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort »Tagegeldpauschale« durch das Wort »Kostenpauschale« ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe »§ 21 Abs. 7« durch die Angabe »§ 21 Abs. 4« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Zeitraum« die Worte »oder in einer Summe« eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 werden die Worte »an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder« durch die Worte »an den überlebenden Ehegatten und die Abkömmlinge« ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Altersvorsorge

(1) Abgeordnete erhalten zur Finanzierung der Altersversorgung einen zusätzlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 1500 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Beitrag für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung oder politische Staatssekretäre sind. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, erhält er die entfallenen Beiträge nachgezahlt.«

9. § 12 wird aufgehoben.

10. § 13 wird aufgehoben.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Gesundheitsschäden und Tod

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er eine Entschädigung in Höhe von 25 vom Hundert der Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung auf 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1.

(2) Verstirbt ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhält sein überlebender Ehegatte eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1. Die Entschädigung vermindert sich für jedes volle Kalender-

jahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert. Halbwaisen erhalten 12 vom Hundert, Vollwaisen 20 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten gemäß § 11 Abs. 1 werden in voller Höhe auf Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz in der auf den Abgeordneten bzw. seine Hinterbliebenen anwendbaren Fassung, nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes sowie Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 den Höchstbetrag von 40 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(5) Im Übrigen sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.«

12. § 15 wird aufgehoben.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten; bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 ein Betrag von 50 vom Hundert dieser Entschädigung«.
- b) In Absatz 4 werden die Worte »nach § 21 Abs. 4« gestrichen.

14. § 17 wird aufgehoben.

15. § 18 wird aufgehoben.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Abgeordneten« ein Komma und die Worte »die ehemaligen Abgeordneten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente gemäß § 11 Abs. 1 beziehen,« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Altersentschädigung« jeweils durch die Worte »Entschädigung nach § 14 Abs. 1« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »die Abgeordneten und Versorgungsempfänger« durch die Worte »die in Absatz 1 genannten Personen« ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »Höchstbeitrages der Allgemeinen Ortskrankenkassen Baden-Württemberg« durch die Worte »sich aus

§ 243 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Sozialgesetzbuches ergebenden Höchstbeitrages« ersetzt.

- e) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Ehemalige Abgeordnete im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Entstehung des Anspruchs auf die Leistungen nach Absatz 1 dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.«

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl »30« durch die Zahl »50« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(2) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1.«
- c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben. Absatz 5 wird Absatz 3.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben. Absatz 7 wird Absatz 4.
- e) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe »Absätze 1 bis 4« jeweils durch »Absätze 1 bis 3« ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Abgeordneten erhalten die Leistungen nach den §§ 5, 6 bis 6 c, 11 und 19 vom Ersten des Monats, in dem die Annahme der Wahl erfolgt, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Leistungen nach den §§ 5 und 6 bis 6 c bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Ständigen Ausschusses im Sinne des Artikels 36 der Verfassung erhalten diese Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt, sofern zwischen dem Ablauf der Wahlperiode und dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags eine Sitzung des Präsidiums oder des Ständigen Ausschusses stattfindet. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.«
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 1 ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht.«
- c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben; Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In Absatz 3 (neu) werden die Angabe »17« und das vorangehende Komma gestrichen.

- e) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe »§§ 5 und 6« durch die Angabe »§§ 5 und 6 bis 6 c« ersetzt.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte »Entschädigung nach § 5« durch die Worte »Entschädigungen nach den §§ 5 und 11« und die Angabe »§ 6« durch die Angabe »den §§ 6 bis 6 c« ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe »§ 6« durch die Angabe »den §§ 6 bis 6 c und 11« ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben; Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- b) In Absatz 2 (neu) werden die Worte »gelten die Absätze 1 und 2« durch die Worte »gilt Absatz 1« ersetzt.
21. In § 29 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte »unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3« gestrichen.
22. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe »§ 15 Abs. 3, § 27 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 28« durch die Angabe »Die §§ 27, 28« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe »§ 15 Abs. 3« und das folgende Komma gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Angabe »§ 15 Abs. 3« und das vorangehende Komma gestrichen.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »sind § 29 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 15 Abs. 3« durch die Worte »ist § 29 Abs. 1, 3 und 4« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahl »60« wird durch die Zahl »50« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Als ruhegehaltstfähige Dienstzeit dürfen höchstens 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.«
25. § 36 wird aufgehoben.
26. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Absatz 1 Satz 2 sowie« gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift des Vierten Teils werden die Angabe »1. Abschnitt« und die Überschrift »Abgeord-

nete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt« gestrichen.

2. § 26 erhält folgende Fassung:

»§ 26

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen im Sinne des § 1 des Landesbeamtengesetzes kann nicht Mitglied des Landtags sein. Dies gilt auch für Beamte mit Dienstbezügen des Bundes und anderer Länder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in den Landtag gewählten Richter. Die §§ 27 bis 29 und § 31 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Angestellte des Landes sowie für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen. Absatz 1 gilt ferner entsprechend für Mitglieder eines zur Geschäftsführung berufenen Organs und für leitende Angestellte juristischer Personen des Privatrechts, an denen das Land oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes steht, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.«

3. Es wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

Professoren

Professoren und Juniorprofessoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Landtag wahrnehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen. Die Vergütung darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus dem Professorendienstverhältnis zu zahlen wären, nicht übersteigen.«

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte »des öffentlichen Dienstes« gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe »und 32 Abs. 1 bis 3« durch die Angabe », 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a« sowie die Worte »Angestellten des öffentlichen Dienstes« durch das Wort »Personen« ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »und 32 Abs. 1 bis 3« durch die Angabe », 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a« ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe »und 32 Abs. 1 bis 3« durch die Angabe », 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a« und die Worte »Angestellte des öffentlichen Dienstes« durch die Worte »Angestellte und Organmitglieder der in § 26 Abs. 3 genannten juristischen Personen« ersetzt.

5. Nach § 33 werden die Angabe »2. Abschnitt« und die Überschrift »Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt« gestrichen.

6. § 34 erhält folgende Fassung:

»§ 34

Freistellung

(1) Einem in den Landtag gewählten Angestellten einer in § 26 Abs. 3 genannten juristischen Person, dessen Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht nach § 33 Abs. 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 25 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Entgelt zu gewähren.

Wird einem Angestellten nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Entgelt gewährt, ist § 29 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Angestellter im Sinne des Absatzes 1 erhält höchstens 35 vom Hundert des von ihm bei regelmäßiger Arbeitszeit zu beanspruchenden Entgelts.«

7. § 35 wird aufgehoben.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Angehörige des öffentlichen Dienstes« und das Komma gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung gestrichen. In Satz 2 werden die Worte »sind die §§ 34 und 35« durch die Worte »ist § 34« ersetzt.

Artikel 3

Übergangsregelungen

§ 1

Altersentschädigung

(1) Für einen Abgeordneten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, richtet sich die Altersentschädigung für die gesamte Zugehörigkeit zum Landtag nach bisherigem Recht. Der zusätzliche monatliche Beitrag nach § 11 in der Fassung dieses Gesetzes entfällt.

(2) Ein Abgeordneter, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag nach Maßgabe des § 11 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes; Zahlungen nach Absatz 3 werden angerechnet.

(3) Ein Abgeordneter, der nach dem 31. Oktober 2003 in den Landtag eingetreten ist, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum 1. Mai 2011 zurückgelegten Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag in Höhe des

sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes ergebenden Betrags. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung des Abgeordneten und zur Unterstützung seines überlebenden Ehegatten und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(4) Für Abgeordnete, die dem Landtag mit Ablauf der 14. Wahlperiode nicht mehr angehören, gilt für die Altersversorgung bisheriges Recht. Mandatszeiten, für die ein Vorsorgebeitrag gemäß Absatz 3 gewährt wurde, werden nicht berücksichtigt.

(5) Mandatszeiten, für die bereits eine Versorgungsabfindung gewährt wurde, werden bei der Anwendung der vorstehenden Absätze nicht berücksichtigt.

§ 2

Hinterbliebenenversorgung, Überbrückungsgeld, Gesundheitsschäden, Krankheitsvorsorge

(1) Die Hinterbliebenenversorgung und das Überbrückungsgeld richten sich nach bisherigem Recht, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung gemäß § 1 hatte, falls dies für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Die Entschädigung wegen Gesundheitsschäden richtet sich nach bisherigem Recht, wenn der Gesundheitsschaden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlitten worden ist.

(3) Die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach bisherigem Recht, wenn der Abgeordnete einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung gemäß § 1 hat.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Soweit nach diesem Artikel das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt dieses mit der Maßgabe, dass sich eine Verweisung auf die Entschädigungen nach § 5 Abs. 1 oder 2 des Abgeordnetengesetzes auf die Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht. Der Betrag wird entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes angepasst.

§ 4

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung von § 11 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 8) und von § 1 Abs. 3 zu erlassen, insbesondere zum Nachweis des für die Altersvorsorge zu verwendenden Betrags sowie zum Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren bezüglich § 1 Abs. 3 und zu gebotenen Abweichungen im Falle von versicherungsrechtlichen oder -technischen Besonderheiten.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 3 § 1 Abs. 3 und § 4 am Tag nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. d am 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 16 Buchst. d am 1. Januar 2009 und Artikel 2 am 1. Mai 2016 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Mai 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
	DRAUTZ

**Gesetz zur Änderung der Verfassung
des Landes Baden-Württemberg**

Vom 6. Mai 2008

Der Landtag hat am 30. April 2008 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Verfassung des
Landes Baden-Württemberg**

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 71 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Den Gemeinden oder Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben, spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder spätere nicht vom Land veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn das Land freiwillige Aufgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände in Pflichtaufga-

ben umwandelt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender, nicht übertragener Aufgaben begründet. Das Nähere zur Konsultation der in Absatz 4 genannten Zusammenschlüsse zu einer Kostenfolgenabschätzung kann durch Gesetz oder eine Vereinbarung der Landesregierung mit diesen Zusammenschlüssen geregelt werden.«

2. Artikel 93 a erhält folgende Fassung:**»Artikel 93 a**

Abweichend von Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 endet die am 1. Juni 2006 begonnene Wahlperiode des 14. Landtags am 30. April 2011, es sei denn, der Landtag wird vorher aufgelöst. Im Übrigen bleibt Artikel 30 Abs. 1 unberührt.«

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Mai 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
	DRAUTZ

**Gesetz zur Stärkung
des Konnexitätsprinzips**

Vom 6. Mai 2008

Der Landtag hat am 30. April 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu einem Konsultationsverfahren zur Kostenfolgenabschätzung nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG)

§ 1**Anwendungsbereich und Zweck der Konsultation**

Die Konsultation der kommunalen Landesverbände erfolgt nach diesem Gesetz bei Regelungsentwürfen der Landesregierung oder der Ministerien, die dem Anwen-

dungsbereich des Konnexitätsprinzips nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unterfallen. Die Konsultation dient dazu, die Kostenfolgen solcher Regelungsentwürfe unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände möglichst einvernehmlich und objektiv abschätzen zu können.

§ 2

Konsultationsverfahren

(1) Die kommunalen Landesverbände sind bei Entwürfen im Sinne von § 1 Satz 1 bereits im Rahmen der Vorbereitung und Erarbeitung des Entwurfs frühzeitig einzubeziehen.

(2) Die kommunalen Landesverbände sollen sich in ihren Stellungnahmen im Rahmen dieser frühzeitigen Einbeziehung insbesondere zu den durch einen Regelungsentwurf voraussichtlich entstehenden Kosten und Entlastungen sowie Mehreinnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände unter Zugrundelegung von § 3 äußern und diese darlegen.

(3) Die Regelung über die allgemeine Anhörung nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg bleibt unberührt. Wird ein Entwurf nach dieser Anhörung geändert und kann sich dies auf die Kostenfolgenabschätzung auswirken, ist der Entwurf erneut den berührten kommunalen Landesverbänden zur Stellungnahme unter angemessener Fristsetzung zuzuleiten.

(4) Die Regelung in § 34 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt, wonach die Gemeinsame Finanzkommission Empfehlungen zu Grundsatzfragen der Konnexität geben kann.

§ 3

Kostenfolgenabschätzung

(1) Im Zuge einer Kostenfolgenabschätzung sind die mit einem Entwurf im Sinne von § 1 Satz 1 für die Gemeinden oder Gemeindeverbände verbundenen Kosten und Entlastungen sowie Einnahmen soweit möglich zu prognostizieren und abzuschätzen. Der Kostenfolgenabschätzung sind die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit sich ergebenden durchschnittlichen Kosten und Einsparungen zugrunde zu legen. Die Prognosen und Schätzungen sind mit pflichtgemäßer Sorgfalt und mit vertretbarem Aufwand vorzunehmen.

(2) Die Kosten setzen sich aus Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten und Aufwand für Leistungen an Dritte zusammen.

(3) Die Personalkosten sind zu ermitteln, indem die durchschnittlichen Kosten je Arbeitsstunde der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiter mit dem geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand multipliziert werden. Dabei können pauschale Sätze zugrunde gelegt werden.

(4) Die Sachkosten sind zu ermitteln, indem die Raumkosten, die Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung und die Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Dabei können pauschale Sätze zugrunde gelegt werden.

(5) Investitionskosten sind der Aufwand für Investitionen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, soweit die Investitionen für die Durchführung des konkreten Regelungsentwurfs, der dem Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips unterfällt, erforderlich sind. Die Investitionskosten können auch pauschal festgelegt werden.

(6) Der Aufwand für Leistungen an Dritte, der bei den Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Zusammenhang mit der Durchführung des konkreten Regelungsentwurfs entsteht, der dem Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips unterfällt, ist nach Fallzahlen und durchschnittlicher Höhe des Aufwands je Fall pauschal zu schätzen.

(7) Bei Aufgaben, die von Behörden des Landes wahrgenommen wurden oder werden, können anstelle der in den Absätzen 3 bis 6 genannten Parameter auch die bei den Behörden des Landes entstandenen Kosten zugrunde gelegt werden.

(8) Erfolgen im Zusammenhang mit einem Entwurf im Sinne von § 1 Satz 1 bei den betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden Änderungen, die zu Entlastungen führen, sind die damit verbundenen Einsparungen entsprechend den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Parametern zu ermitteln. Falls sich die Einsparungen nicht angemessen mit diesen Parametern ermitteln lassen, sind die Einsparungen pauschal zu schätzen.

(9) Soweit die Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt sind oder berechtigt werden sollen, die bei ihnen im Zusammenhang mit einem Entwurf im Sinne von § 1 Satz 1 entstehenden Kosten durch Einnahmen, insbesondere Gebühren, Auslagenersatz, Entgelte und Abgaben, zu decken, ist die Höhe solcher Einnahmen durch Prognosen und Schätzungen pauschal zu ermitteln.

(10) Von den Absätzen 3 bis 9 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Aufwand zur Ermittlung der Kosten und der Entlastungen sowie Einnahmen unverhältnismäßig wäre. Es können dann auch pauschale Prognosen und Schätzungen vorgenommen werden.

(11) Die Mehrbelastung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Kosten einerseits und den Entlastungen sowie Einnahmen andererseits. Eine durchschnittliche Mehrbelastung der jeweils betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände von bis zu 0,10 Euro je Einwohner gilt als Bagatellbelastung.

§ 4

Evaluierung

Die Regelungen zur Kostenfolgenabschätzung nach § 3 werden drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Gemeinsamen Finanzkommission evaluiert.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 1976 (GBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

§ 54 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Ein Zusammenschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden kann einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nach Satz 1 beitreten, wenn in dem Verfahren von dem Antragsteller eine Verletzung von Art. 71 Abs. 3 der Verfassung behauptet wird und dieses Verfahren aus Sicht des Zusammenschlusses von grundsätzlicher Bedeutung ist; die grundsätzliche Bedeutung ist mit der Beitrittserklärung darzulegen.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Mai 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

**Gesetz über Sicherheitsmaßnahmen
in Häfen in Baden-Württemberg und
zur Änderung anderer Vorschriften***

Vom 6. Mai 2008

Der Landtag hat am 30. April 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

* Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28) und der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6).

Artikel 1

**Gesetz über Sicherheitsmaßnahmen
in Häfen in Baden-Württemberg
(Hafensicherheitsgesetz – HafensSiG)**

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Festlegung der Gefahrenstufen
- § 6 Befugnisse der zuständigen Behörde
- § 7 Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen
- § 8 Beauftragter für die Gefahrenabwehr
- § 9 Anerkannte Stelle für die Gefahrenabwehr
- § 10 Ausbildungseinrichtungen

Zweiter Teil

Gefahrenabwehr in Hafenanlagen

- § 11 Verantwortlichkeiten
- § 12 Risikobewertung
- § 13 Plan zur Gefahrenabwehr
- § 14 Sicherheitserklärung

Dritter Teil

Gefahrenabwehr in Häfen

- § 15 Festlegung der Hafengrenzen
- § 16 Risikobewertung
- § 17 Plan zur Gefahrenabwehr
- § 18 Übungen

Vierter Teil

Sicherheitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

- § 19 Erforderlichkeit von Sicherheitsüberprüfungen
- § 20 Anzuwendende Vorschriften
- § 21 Umfang der Sicherheitsüberprüfung
- § 22 Informations- und Nachberichtsspflichten der beteiligten Behörden und Stellen
- § 23 Mitwirkungsrecht der zuständigen Behörde
- § 24 Löschung und Sperrung von Daten bei den beteiligten Behörden und Stellen
- § 25 Wiederholungsüberprüfung

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gebührenpflicht
- § 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Regelung vorbeugender Maßnahmen zum Schutz der in § 2 genannten Häfen und Hafenanlagen vor einer Bedrohung durch vorsätzliche

rechtswidrige Handlungen durch Umsetzung der Vorgaben folgender Vorschriften, soweit diese nicht bereits unmittelbar gelten:

1. Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28),
2. Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Häfen und Hafenanlagen, in denen im internationalen Seeverkehr eingesetzte

1. Fahrgastschiffe unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen oder
2. Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen

abgefertigt werden.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über den Umfang der Anwendung dieses Gesetzes und der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung auf diejenigen Häfen und Hafenanlagen, in denen nur gelegentlich Seeschiffe im Sinne des Absatzes 1 abgefertigt werden.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf militärische Hafenanlagen und Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe, die einem den ISPS-Code, der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung als Anhang II angefügt ist, anwendenden Vertragsstaat gehören oder von ihm betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Abfertigen im Sinne dieses Gesetzes ist die Vorbereitung des Schiffes zur Aus- oder Weiterfahrt einschließlich der Reparatur des Schiffes sowie Zu- und Abgang von Fahrgästen, die Aufnahme von Proviant und Betriebsstoffen oder die Ladung und Löschung von Fracht.

(2) Zusammenwirken im Sinne dieses Gesetzes sind die Wechselwirkungen, die auftreten, wenn ein Schiff direkt und unmittelbar von Tätigkeiten betroffen ist, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen oder Gütern oder mit dem Erbringen von Hafendienstleistungen vom oder zum Schiff stehen.

(3) Anerkannte Stelle für die Gefahrenabwehr ist eine Stelle mit einschlägigem Fachwissen in Sicherheitsange-

legenheiten und einschlägigen Kenntnissen über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen.

(4) Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ist eine Person, die als verantwortlich für die Ausarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr für die betreffende Hafenanlage benannt worden ist; zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff und im Unternehmen.

(5) Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen ist eine Person, die benannt worden ist, um die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen zu erfüllen.

(6) Betreiber einer Hafenanlage ist ein Rechtsträger, der Schiffe in einem Hafen oder an einer Hafenanlage abfertigt. Dem stehen Rechtsträger gleich, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung Anlegestellen im Hafen stehen, die als Warteplätze für Schiffe ausgewiesen und genutzt werden.

(7) Betreiber eines Hafens ist der Rechtsträger, durch den die Bewirtschaftung der zusammenhängenden Land- und Wasserflächen und deren Hafeninfrastrukturen erfolgt; dem stehen Rechtsträger gleich, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung Grundstücke stehen, die innerhalb der nach § 15 festgelegten Hafengrenzen belegen sind.

(8) Gefahrenstufe bezeichnet den Grad des Risikos, dass ein sicherheitsrelevantes Ereignis im Sinne des in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung als Anhang I angefügten Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens sowie des als Anhang II angefügten ISPS-Codes eintritt oder dass ein Versuch in diese Richtung unternommen wird. Die einzelnen Gefahrenstufen bestimmen sich nach Abschnitt A/2.1.9 bis 2.1.11 des ISPS-Codes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(9) Hafen ist ein Gebiet mit Land- und Wasseranteilen, dessen Grenzen von der zuständigen Behörde festgelegt werden und die von den Abgrenzungen der Hafengebiete auf Grund der Hafenverordnung abweichen können.

(10) Hafenanlage ist ein Bestandteil des Hafens, an dem das Zusammenwirken von Schiff und Hafen stattfindet.

(11) Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen oder in Hafenanlagen ist ein Plan, der ausgearbeitet wird, um die Anwendung von Maßnahmen sicherzustellen, die dazu bestimmt sind, den betreffenden Hafen oder die betreffende Hafenanlage sowie Schiffe, Personen, Ladung, Beförderungseinheiten und Schiffsvorräte innerhalb des Hafens oder der Hafenanlage vor sicherheitsrelevanten Bedrohungen zu schützen.

(12) Risikobewertung ist die Ermittlung des möglichen Risikos der Bedrohung von Objekten sowie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens solcher Bedrohungen zum Zwecke der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

(13) Sicherheitserklärung ist eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Personen für ein Schiff und eine Hafenanlage oder für zwei Schiffe bezüglich der Umsetzung und Koordinierung von jeweiligen Gefahrenabwehrmaßnahmen während des Zusammenwirkens.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Freiburg für das gesamte Landesgebiet. Die Durchführung von Kontrollmaßnahmen nach diesem Gesetz können die für die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Polizeidienststellen in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung, soweit sich die Verordnung auf die Gefahrenabwehr für Häfen und Hafenanlagen und das Zusammenwirken mit Schiffen bezieht. Die für die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Polizeidienststellen leisten der zuständigen Behörde auf Anforderung Vollzugshilfe. Die eigenständige Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch die für die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Polizeidienststellen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist ein eigenes Handeln der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder sind auf Grund dieses Gesetzes Maßnahmen gegenüber einem Schiff, einem Schiffsführer oder einer sonstigen Person zu treffen, so kann die zuständige Behörde die ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse im Einzelfall durch die für die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Polizeidienststellen ausüben lassen. Die für die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Polizeidienststellen werden in diesen Fällen im Namen und auf Weisung der zuständigen Behörde tätig.

(4) Soweit die zuständige Behörde nach Absatz 2 tätig wird, entfällt die Zuständigkeit der Hafenbehörde zur Gefahrenabwehr nach § 3 der Hafenverordnung. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der Hafenbehörde unberührt. Die zuständige Behörde informiert die Hafenbehörde über die Maßnahmen, die zum Vollzug der in Absatz 2 genannten Vorschriften getroffen werden.

§ 5

Festlegung der Gefahrenstufen

(1) Die zuständige Behörde legt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen und verfassungsschutzbehördlichen Informationen sowie sonstiger Erkenntnisse über die Gefährdung der Sicherheit von Häfen, Hafenanlagen oder einlaufenden Schiffen im Sinne von § 2 Abs. 1 die Gefahrenstufen für Häfen und Hafenanlagen fest.

(2) Die Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen und in der Hafenanlage, der Betreiber des Hafens und der Hafenanlage, die Eigentümer und die Nutzer der Häfen und der Hafenanlagen sind verpflichtet, entsprechend den von der Behörde festgelegten Gefahrenstufen und den dafür in den Gefahrenabwehrplänen bestimmten Maßnahmen zu handeln.

§ 6

Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die innerhalb der nach § 15 festgelegten Hafengrenzen liegen, der Betreiber eines Hafens, Eigentümer und Betreiber von Hafenanlagen, die sich auf diesen Grundstücken befinden, sowie Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Schiffe im Sinne von § 2 Abs. 1 stehen, sind verpflichtet, nach Vorankündigung den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, der Anlagen und der Schiffe zu gestatten sowie auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind. Die Kontrolle der Einhaltung der dem Betreiber eines Hafens und dem Betreiber einer Hafenanlage obliegenden Gefahrenabwehrmaßnahmen kann ohne Vorankündigung erfolgen.

(2) Im Zusammenhang mit der Durchführung oder Umsetzung der in § 1 genannten Bestimmungen sind die Beauftragten der Europäischen Gemeinschaft berechtigt, die Grundstücke und Anlagen nach Absatz 1 in Begleitung von Vertretern der zuständigen Behörde zu betreten.

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Betreiber eines Hafens oder einer Hafenanlage im Einzelfall Anordnungen treffen, um die Durchführung der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sicherzustellen oder wenn eine Gefährdung eines Hafens, einer Hafenanlage oder eines sich an der Hafenanlage befindenden Schiffes besteht.

(4) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Hafenanlage die Abfertigung der in § 2 Abs. 1 genannten Schiffe untersagen, solange dieser keinen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr nach § 13 vorgelegt oder die ihm nach diesem Plan obliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt hat.

(5) Die zuständige Behörde kann gegenüber Dritten im Einzelfall Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit eines Hafens, einer Hafenanlage oder eines sich an der Hafenanlage befindenden Schiffes erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht allein durch den Betreiber der Hafenanlage getroffen werden können oder solchen Gefahrenabwehrmaßnahmen Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 7

Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen

- (1) Die zuständige Behörde kann Schiffen im Sinne von § 2 Abs. 1 das Einlaufen in einen Hafen untersagen oder andere erforderliche Anordnungen treffen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Schiff die Sicherheit von Personen, Schiffen, des Hafens, der Hafenanlagen oder sonstiger Sachen von bedeutendem Wert im Hafen unmittelbar gefährdet.
- (2) Die zuständige Behörde kann Schiffe im Sinne von § 2 Abs. 1, die bereits in einen Hafen eingelaufen sind, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus dem Hafengebiet verweisen oder verholten lassen.
- (3) Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, die von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Diese Maßnahmen gehen den Regelungen des Polizeigesetzes vor.

§ 8

Beauftragter für die Gefahrenabwehr

- (1) Der Betreiber eines Hafens und der Betreiber einer Hafenanlage haben der zuständigen Behörde jeweils einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu benennen.
- (2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen kann gleichzeitig Beauftragter für die Gefahrenabwehr in einer oder mehreren Hafenanlagen sein. Andernfalls ist eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen sicherzustellen.
- (3) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche, sich aus Anhang II der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung ergebende Sachkunde besitzen sowie sicherheitsüberprüft im Sinne von § 19 sein. Die erforderliche Sachkunde ist durch Vorlage der Bescheinigung einer in § 10 genannten Stelle nachzuweisen.

§ 9

Anerkannte Stelle für die Gefahrenabwehr

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen im Bereich von Sicherheitsfragen und Gefahrenabwehrplanung qualifizierten Rechtsträger mit Fachkenntnissen über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen als Stelle zur Gefahrenabwehr anerkennen. Die anerkannte Stelle für die Gefahrenabwehr für Häfen muss den Nachweis erbringen, dass sie über die in Anlage 1 genannten Qualifikationen verfügt. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vor, stellt die zuständige Behörde für den Rechtsträger eine Zertifizierung als anerkannte Stelle für die Gefahrenabwehr aus.
- (2) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zertifizierung festzulegen.

§ 10

Ausbildungseinrichtungen

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen Rechtsträger als geeignete Ausbildungseinrichtung zur Aus- und Fortbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen anerkennen, sofern er seine fachliche Qualifikation nachweist. Hierzu stellt sie eine Zertifizierung des Rechtsträgers als Ausbildungseinrichtung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr aus.
- (2) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zertifizierung festzulegen.

Zweiter Teil**Gefahrenabwehr in Hafenanlagen**

§ 11

Verantwortlichkeiten

- (1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat die sich aus der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Der Betreiber einer Hafenanlage hat alle sich aus dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage ergebenden Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich derjenigen für den laufenden Betrieb.
- (3) Kommen als Betreiber einer Hafenanlage mehrere Rechtsträger in Betracht, so legt die zuständige Behörde die Verantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 12

Risikobewertung

- (1) Die zuständige Behörde führt die Risikobewertung für die Hafenanlage und die regelmäßigen Überprüfungen der Risikobewertung im Abstand von höchstens fünf Jahren durch. Die zuständige Behörde kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr im Sinne von § 9 beauftragen, die Risikobewertung, deren Fortschreibung sowie deren regelmäßige Überprüfung durchzuführen.
- (2) Nach Abschluss der Risikobewertung hat die zuständige Behörde einen Bericht zu erstellen. Erfolgt die Risikobewertung oder deren Fortschreibung durch eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr, bedarf der Abschlussbericht der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- (3) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art oder die Zweckbestimmung der Hafenanlage ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung, eintreten.

§ 13

Plan zur Gefahrenabwehr

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat auf der Grundlage der Risikobewertung einen Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage auszuarbeiten und fortzuschreiben. Er führt eine regelmäßige Überprüfung des Plans zur Gefahrenabwehr im Abstand von höchstens fünf Jahren durch. Der Betreiber der Hafenanlage kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 9, mit der Erstellung, Fortschreibung und Überprüfung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen.

(2) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan den sich aus der Risikobewertung ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr für die Hafenanlage entspricht. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 entfallen oder der Betreiber der Hafenanlage die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht durchgeführt hat.

(3) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Muster eines Plans zur Gefahrenabwehr sowie die Anforderungen an Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen und die Frist für die Anpassung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei einem Wechsel der Gefahrenstufen festzulegen.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen durchzuführen.

(5) Besteht für eine Hafenanlage kein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr, ist das Zusammenwirken mit Schiffen im Sinne des § 2 Abs. 1 unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

(6) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag eine Erklärung über die Einhaltung der Vorgaben der in § 1 genannten Vorschriften und dieses Gesetzes durch den Betreiber der Hafenanlage aus.

§ 14

Sicherheitserklärung

(1) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage kann die Erstellung einer Sicherheitserklärung verlangen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfinden soll, nicht der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung unterliegt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Erstellung einer Sicherheitserklärung sowie die Durchführung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen für die im Plan zur Gefahrenabwehr bestimmten Fälle verlangen. Dies gilt auch, wenn die Anpassung der Gefahrenabwehrmaßnah-

men zwischen einem in § 2 Abs. 1 genannten Schiff und einer der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung unterfallenden Hafenanlage auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

(3) Zur Erstellung der Sicherheitserklärung und zur Durchführung der darin festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind im Falle des Absatzes 1 oder 2 der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und der Beauftragte für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verpflichtet. Im Ausnahmefall kann eine andere vom Betreiber der Hafenanlage benannte Person zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet werden.

(4) Der Betreiber einer Hafenanlage hat die Sicherheitserklärungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Dritter Teil

Gefahrenabwehr in Häfen

§ 15

Festlegung der Hafengrenzen

(1) Die zuständige Behörde legt die Grenzen des Hafens unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 16 fest.

(2) Sind die von der zuständigen Behörde festgelegten Hafengrenzen mit den Grenzen einer Hafenanlage identisch, gehen die die Hafenanlage betreffenden Bestimmungen der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung den Bestimmungen dieses Dritten Teils vor.

(3) Die Festlegung der Hafengrenzen durch die zuständige Behörde zum Vollzug der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes lässt die Festlegungen der Hafengebiete in der Hafenverordnung unberührt.

§ 16

Risikobewertung

(1) Die zuständige Behörde führt eine Risikobewertung für den Hafen, die mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Vorgaben zu beachten hat, und eine regelmäßige Überprüfung der Risikobewertung im Abstand von höchstens fünf Jahren durch. Die zuständige Behörde kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr im Sinne von § 9 beauftragen, die Risikobewertung, deren Fortschreibung sowie deren Überprüfung durchzuführen.

(2) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Plan zur Gefahrenabwehr

(1) Die zuständige Behörde erstellt auf der Grundlage ihrer Risikobewertung einen Plan zur Gefahrenabwehr für den Hafen und überprüft diesen regelmäßig im Ab-

stand von höchstens fünf Jahren. Dabei sind die in Anlage 3 aufgeführten Vorgaben zu beachten. Die zuständige Behörde kann sich bei der Erstellung und der Überprüfung des Plans zur Gefahrenabwehr Dritter bedienen.

(2) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs, einer schwimmenden Anlage, eines Betriebes oder einer Anlage im Hafen ist verpflichtet, die ihm nach dem Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen durchzuführen.

(3) Kommen als Betreiber eines Hafens mehrere Rechtsträger in Betracht, so legt die zuständige Behörde die Verantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(4) Die zuständige Behörde stellt den in Absatz 2 genannten Personen auf Antrag eine Erklärung über die Einhaltung der Vorgaben der in § 1 genannten Vorschriften und dieses Gesetzes aus.

§ 18

Übungen

(1) Im Abstand von 18 Monaten führt die zuständige Behörde Übungen unter Beteiligung der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigten eines betroffenen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs, einer schwimmenden Anlage, eines Betriebes oder einer Anlage im Hafen durch, soweit polizeiliche und andere staatliche Aufgabenerledigungen zur Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben in Anlage 4 sind zu beachten.

(2) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs, einer schwimmenden Anlage, eines Betriebes oder einer Anlage im Hafen ist verpflichtet, sich an der Planung und Durchführung von Übungen zu beteiligen.

Vierter Teil

Sicherheitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 19

Erforderlichkeit von Sicherheitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit von Häfen und Hafenanlagen und von mit ihnen in Kontakt kommenden Schiffen hat die zuständige Behörde folgende Personen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen:

1. Personen, die als Beauftragte zur Gefahrenabwehr nach § 8 eingesetzt werden sollen,
2. Personen, die als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 9 eingesetzt werden sollen,
3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen.

(2) Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung im Sinne dieses Gesetzes darf dem Betroffenen keine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten übertragen und kein Zugang zu den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweisen kann, dass er

1. im Inland innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung unterzogen worden ist und sich seither keine Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben,
2. der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) oder der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 LSÜG unterliegt oder
3. Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und einer vergleichbaren, von dem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen worden ist.

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen einschließlich der Datenverarbeitung bestimmen sich sinngemäß nach den Vorschriften des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 21

Umfang der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die Sicherheitsüberprüfung ist als erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen mit der Maßgabe, dass Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten nicht einzubeziehen sind.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung trifft die mitwirkende Behörde folgende zusätzliche Maßnahmen:

1. Anfragen an das Zollkriminalamt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, und
2. Einholung unbeschränkter Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister bei einem ausländischen Betroffenen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen.

(3) Die zuständige Behörde stellt, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen. Ergeben sich aus diesen Anfragen sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Behörde diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.

§ 22

Informations- und Nachberichtspflichten der beteiligten Behörden und Stellen

(1) Werden den von der mitwirkenden Behörde nach § 12 Abs. 1 bis 2 und 5 LSÜG und § 21 Abs. 2 beteiligten Behörden und Stellen im Nachhinein sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen bekannt, so sind diese Behörden und Stellen verpflichtet, die mitwirkende Behörde darüber zu unterrichten. Die von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 4 LSÜG und § 21 Abs. 3 beteiligten Behörden und Stellen haben gegenüber der zuständigen Behörde die Pflicht, über nachträglich bekannt gewordene sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu unterrichten.

(2) Zu diesem Zweck dürfen die beteiligten Behörden und Stellen Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle speichern.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf die in Absatz 2 aufgeführten personenbezogenen Daten außerdem weiter verarbeiten, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 23

Mitwirkungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde darf bei Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die durch Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden, mitwirken. Hierzu darf sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit sowie das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung der Betroffenen übermitteln. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn bei der empfangenden Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

§ 24

Löschung und Sperrung von Daten bei den beteiligten Behörden und Stellen

(1) Die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von den von der mitwirkenden Behörde nach § 12 Abs. 1 bis 2 und 5 LSÜG und § 21 Abs. 2 beteiligten Behörden und Stellen

a) im Fall der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten unverzüglich nach der bei der mitwirkenden Behörde erfolgten Löschung; hierzu unterrichtet

die mitwirkende Behörde die von ihr beteiligten Behörden und Stellen über die Löschung,

b) im Übrigen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung;

2. von den von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 4 LSÜG und § 21 Abs. 3 beteiligten Behörden und Stellen

a) im Fall der nach § 22 Abs. 2 Satz 1 gespeicherten Daten unverzüglich nach der bei der zuständigen Behörde erfolgten Löschung; hierzu unterrichtet die zuständige Behörde die von ihr beteiligten Behörden und Stellen über die Löschung,

b) im Übrigen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

(2) § 22 Abs. 3 LSÜG gilt auch für die beteiligten Behörden und Stellen entsprechend.

§ 25

Wiederholungsüberprüfung

Bei dem Betroffenen, der eine in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannte Tätigkeit ausübt, ist in der Regel alle fünf Jahre eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Fünfter Teil**Schlussvorschriften**

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs. 1 ein Betreten oder eine Besichtigung nicht gestattet;

2. entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt;

3. als Führer eines Schiffes entgegen § 7 Abs. 3 Anordnungen der zuständigen Behörde nicht befolgt;

4. gegen seine Pflicht nach § 8 Abs. 1 verstößt, einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr im Hafen und in der Hafenanlage zu benennen;

5. seiner Unterrichtungspflicht nach § 12 Abs. 3 nicht nachkommt;

6. gegen seine Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr für eine Hafenanlage nach § 13 Abs. 1 verstößt;

7. entgegen des Verbots nach § 13 Abs. 5 ohne genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr Schiffe im Sinne des § 2 Abs. 1 abfertigt;

8. gegen seine Pflicht nach § 13 Abs. 4 oder § 17 Abs. 2 verstößt, die im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr in einem Hafen oder in einer Hafenanlage dargestellten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen;

9. gegen seine Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 14 Abs. 4 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde.

§ 27

Gebührenpflicht

Die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der zuständigen Behörde richtet sich nach dem Landesgebührengesetz und der hierzu erlassenen Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums.

§ 28

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
3. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes).

Artikel 2

Änderung der Hafenerverordnung

Die Hafenerverordnung vom 10. Januar 1983 (GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»Soweit die nach § 4 des Hafensicherheitsgesetzes zuständige Behörde auf Grund des Hafensicherheitsgesetzes tätig wird, entfällt die Zuständigkeit der Hafenbehörde nach Satz 1.«

2. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

»§ 61 a

Festlegung der Grenzen nach § 15 des Hafensicherheitsgesetzes

Die Festlegung der Grenzen des für die Gefahrenabwehr relevanten Hafenbereiches durch die zuständige Behörde nach § 16 des Hafensicherheitsgesetzes lässt die Festlegungen der Hafengebiete in den §§ 62 bis 69 unberührt.«

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Mai 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

Anlage 1

(zu § 9 Abs. 1)

BEDINGUNGEN, DIE VON EINER ANERKANNTEN STELLE ZUR GEFAHRENABWEHR ZU ERFÜLLEN SIND

Eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr muss Folgendes nachweisen können:

- Fachkenntnisse der einschlägigen Aspekte der Gefahrenabwehr in Häfen;
- angemessene Kenntnisse der Betriebsabläufe in Häfen, unter anderem Kenntnisse von Planung und Konstruktion von Häfen;
- angemessene Kenntnisse anderer Betriebsabläufe, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind und Einfluss auf die Gefahrenabwehr in Häfen haben können;
- die Fähigkeit, die Wahrscheinlichkeit von Risiken in Häfen einzuschätzen;
- die Fähigkeit, die Fachkenntnisse ihres Personals auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr in Häfen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern;
- die Fähigkeit, die fortdauernde Vertrauenswürdigkeit ihres Personals zu überwachen;
- die Fähigkeit, angemessene Maßnahmen beizubehalten, um die unerlaubte Preisgabe von und den unerlaubten Zugang zu sicherheitsrelevantem Material zu verhindern;
- Kenntnisse der einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen der Gefahrenabwehr;
- Kenntnisse der aktuellen Bedrohungen und Bedrohungsmuster;

- die Fähigkeit, Waffen, gefährliche Substanzen und Vorrichtungen zu erkennen und aufzufinden;
- die Fähigkeit, in nicht diskriminierender Weise Merkmale und Verhaltensmuster von Personen zu erkennen, die voraussichtlich die Sicherheit von Häfen bedrohen;
- Kenntnisse der Techniken, mit denen sich Maßnahmen der Gefahrenabwehr umgehen lassen;
- Kenntnisse von Ausrüstung und Systemen zur Gefahrenabwehr und Überwachung sowie deren Grenzen im Einsatz.

Es ist nicht zulässig, dass eine anerkannte Stelle für die Gefahrenabwehr, die eine Risikobewertung für einen Hafen erstellt oder eine derartige Bewertung überprüft hat, den Plan zur Gefahrenabwehr für den betreffenden Hafen erstellt oder überprüft.

Anlage 2 (zu § 16 Abs. 1)

RISIKOBEWERTUNG FÜR DEN HAFEN

Die Risikobewertung für den Hafen ist die Grundlage für den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen und seine Durchführung. Die Risikobewertung für den Hafen muss mindestens Folgendes umfassen:

- Ermittlung und Bewertung wichtiger Vermögenswerte und Infrastruktur, deren Schutz wichtig ist;
- Ermittlung möglicher Bedrohungen der Vermögenswerte in der Infrastruktur und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zum Zweck der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und der Bestimmung ihrer Rangfolge;
- Ermittlung, Auswahl und Bestimmung der Rangfolge von Gegenmaßnahmen und Verfahrensänderungen und deren Wirksamkeit in der Verminderung der Verwundbarkeit sowie
- die Ermittlung von Schwachstellen, einschließlich menschlicher Faktoren, bei der Infrastruktur sowie bei Herangehens- und Verfahrensweisen.

Dazu müssen bei der Risikobewertung mindestens die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Ermittlung aller Bereiche, die für die Gefahrenabwehr in Häfen relevant sind, unter anderem Festlegung der Hafengrenzen. Dies gilt auch für Hafenanlagen, auf die bereits die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 Anwendung findet und deren Risikobewertung als Grundlage dient;
- Ermittlung von sicherheitsrelevanten Faktoren, die sich aus der Schnittstelle zwischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen und anderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Hafen ergeben;
- Ermittlung derjenigen im Hafen beschäftigten Personen, die einer Hintergrund- und/oder einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind, weil sie mit äußerst sicherheitsempfindlichen Bereichen in Berührung kommen;

- sofern dies zweckmäßig ist, Unterteilung des Hafens entsprechend der Wahrscheinlichkeit sicherheitsrelevanter Ereignisse. Bereiche werden nicht nur nach dem Profil beurteilt, das sie selbst als mögliches Angriffsziel haben, sondern auch nach ihrer potenziellen Rolle als Durchgangsbereich, wenn benachbarte Bereiche das Ziel sind;
- Ermittlung von Risikoschwankungen, z.B. durch jahreszeitlich bedingte Gegebenheiten;
- Ermittlung der spezifischen Gegebenheiten jedes Unterbereichs, wie Lage, Zugänge, Stromversorgung, Kommunikationssysteme, Eigentümer und Nutzer und andere Elemente, die als relevant für die Gefahrenabwehr betrachtet werden;
- Erstellung potenzieller Bedrohungsszenarien für den Hafen. Der gesamte Hafen oder bestimmte Teile seiner Infrastruktur, Ladung, Gepäck, Menschen oder Transportausrüstung innerhalb des Hafens können das unmittelbare Ziel einer identifizierten Bedrohung sein;
- Ermittlung der spezifischen Folgen eines Bedrohungsszenariums. Die Auswirkungen können einen oder mehrere Unterbereiche betreffen. Es sind sowohl direkte als auch indirekte Folgen zu ermitteln. Besonderes Augenmerk ist auf das Risiko zu legen, dass Menschen zu Schaden kommen;
- Ermittlung der Möglichkeit von Cluster-Effekten sicherheitsrelevanter Ereignisse;
- Ermittlung der Schwachstellen für jeden Unterbereich;
- Ermittlung aller organisatorischen Aspekte, die für die Gefahrenabwehr im Hafen insgesamt relevant sind, unter anderem der unterschiedlichen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und geltenden Regeln und Verfahren;
- Ermittlung der Schwachstellen der übergreifenden Gefahrenabwehr im Hafen im Zusammenhang mit organisatorischen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekten;
- Festlegung von Maßnahmen, Verfahren und Aktionen zur Entschärfung kritischer Schwachstellen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die notwendigen Kontrollen oder Beschränkungen des Zutritts zum gesamten Hafen oder zu bestimmten Bereichen eines Hafens zu richten, einschließlich der Identifizierung von Fahrgästen, Hafenangestellten oder anderen Hafearbeitern, Besuchern und Schiffsbesatzungen, auf die erforderliche Überwachung von bestimmten Bereichen oder Tätigkeiten, Fracht- und Gepäckkontrolle, sowie auf die hierfür benötigten Mittel. Maßnahmen, Verfahren und Aktionen müssen dem angenommenen Risiko entsprechen, das für verschiedene Bereiche des Hafens unterschiedlich groß sein kann;
- Festlegung der Schritte, um Maßnahmen, Verfahren und Aktionen bei einer Erhöhung der Gefahrenstufe zu verschärfen;

- Festlegung besonderer Anforderungen an den Umgang mit bekannten Risikofaktoren wie »verdächtiger« Ladung, »verdächtigem« Gepäck, »verdächtigen« Betriebsstoffen, »verdächtigen« Vorräten oder Personen, Paketen ohne Absender, und bekannten Gefahren (z. B. Bombe). Mit diesen Anforderungen ist zu analysieren, welche Bedingungen entweder für die Beseitigung des Risikos am Ort des Auftauchens oder die Beseitigung nach der Verbringung an einen sicheren Ort wünschenswert wären;
- Festlegung von Maßnahmen, Verfahren und Aktionen zur Begrenzung und Abschwächung der Folgen;
- Ermittlung einer Aufgabenteilung, die die angemessene und korrekte Durchführung der festgelegten Maßnahmen und Aktionen ermöglicht;
- gegebenenfalls besondere Beachtung der Verbindung zu anderen Plänen zur Gefahrenabwehr (z. B. Pläne zur Gefahrenabwehr für Hafenanlagen) und anderen bereits bestehenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Darüber hinaus ist auf die Verbindung zu anderen Notfallplänen (z. B. für das Eingreifen bei Ölverschmutzung, Hafen-Katastrophenpläne, Pläne für die medizinische Intervention, Katastrophenpläne für kerntechnische Anlagen usw.) zu achten;
- Ermittlung des Kommunikationsbedarfs für die Durchführung der Maßnahmen und Verfahren;
- besondere Beachtung ist Maßnahmen zum Schutz sicherheitsrelevanter Informationen vor Offenlegung zu schenken;
- Ermittlung, inwieweit alle direkt betroffenen Personen sowie gegebenenfalls die Öffentlichkeit Kenntnis haben müssen.

Anlage 3
(zu § 17 Abs. 1)

PLAN ZUR GEFAHRENABWEHR IM HAFEN

Im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen sind die Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr in einem Hafen festgelegt. Er wird anhand der Ergebnisse der Risikobewertung für den Hafen erstellt. In ihm sind die Maßnahmen im Einzelnen festzulegen. Er muss einen Kontrollmechanismus umfassen, der gegebenenfalls die Einleitung geeigneter Korrekturmaßnahmen gestattet.

Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen stützt sich auf folgende allgemeine Aspekte:

- Festlegung aller für die Gefahrenabwehr im Hafen relevanten Bereiche. Der Risikobewertung für den Hafen entsprechend können sich Maßnahmen, Verfahren und Aktionen in verschiedenen Unterbereichen unterscheiden. Für bestimmte Unterbereiche sind unter Umständen strengere Präventivmaßnahmen erforderlich als für andere. Besondere Aufmerksamkeit ist den Schnittstellen zwischen Unterbereichen zu schenken, die in der Risikobewertung für den Hafen ermittelt wurden;

- Gewährleistung der Koordinierung zwischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für Bereiche mit unterschiedlichen Gegebenheiten für die Gefahrenabwehr;
- falls erforderlich, sind flexible Maßnahmen sowohl im Hinblick auf unterschiedliche Teile des Hafens als auch auf wechselnde Gefahrenstufen und spezielle geheimdienstliche Aspekte vorzusehen;
- Festlegung einer Organisationsstruktur, die der Erhöhung der Gefahrenabwehr im Hafen förderlich ist.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Aspekte sind im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen Aufgaben zuzuweisen und Arbeitspläne auf folgenden Gebieten festzulegen:

- Zutrittsbedingungen, für einige Bereiche gelten diese Bedingungen nur, wenn die Gefahrenstufe über die Mindestschwelle angehoben wird. Sämtliche Bedingungen und Schwellen sind im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen zu erfassen;
- Personen-, Gepäck- und Frachtkontrolle. Die Bedingungen können gegebenenfalls auch auf Unterbereiche Anwendung finden; sie können gegebenenfalls auch uneingeschränkt auf verschiedene Unterbereiche Anwendung finden. Personen, die einen Unterbereich betreten oder sich in ihm befinden, müssen sich unter Umständen einer Kontrolle unterziehen. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen trägt den Ergebnissen der Risikobewertung des Hafens angemessene Rechnung, die das Instrument darstellt, mit dem die Erfordernisse in Bezug auf die Gefahrenabwehr für jeden Unterbereich und auf jeder Gefahrenstufe festgelegt werden. Wenn für die Zwecke der Gefahrenabwehr im Hafen persönliche Identifikationskarten ausgestellt werden, sind für die Ausstellung, die Kontrolle der Verwendung und die Rückgabe solcher Karten klare Verfahren festzulegen. Diese Verfahren müssen den spezifischen Eigenschaften bestimmter Gruppen von Hafenbenutzern Rechnung tragen und gezielte Maßnahmen vorsehen, um die negativen Auswirkungen der Zutrittskontrolle zu begrenzen. Zu diesen Gruppen müssen mindestens gehören: Seeleute, Beamte der Behörden, Personen, die regelmäßig im Hafen arbeiten oder ihn regelmäßig besuchen. Anwohner des Hafens und Personen, die gelegentlich im Hafen arbeiten oder ihn gelegentlich besuchen;
- Verbindung mit den für die Kontrolle von Fracht, Gepäck und Fahrgästen zuständigen Behörden. Wenn erforderlich, muss der Plan die Vernetzung der Informations- und Abfertigungssysteme dieser Behörden vorsehen, einschließlich eventueller Systeme für die Abfertigung schon vor der Ankunft;
- Verfahren und Maßnahmen für den Umgang mit »verdächtiger« Ladung, »verdächtigem« Gepäck, »verdächtigen« Betriebsstoffen, »verdächtigen« Vorräten oder Personen, einschließlich der Festlegung eines sicheren Bereichs, sowie Verfahren für andere Risikofaktoren und Verstöße gegen die Gefahrenabwehr im Hafen;

- Überwachungsanforderungen für Unterbereiche oder Aktivitäten in Unterbereichen. Sowohl die Notwendigkeit technischer Lösungen als auch die technischen Lösungen selbst sind aus der Risikobewertung für den Hafen abzuleiten;
- Beschilderung. Bereiche, für die Zutritts- und/oder Kontrollanforderungen gelten, sind entsprechend zu beschildern. Kontroll- und Zutrittsanforderungen müssen alle einschlägigen Gesetze und Praktiken berücksichtigen. Die Überwachung von Tätigkeiten ist angemessen anzuzeigen, wenn das nationale Recht dies verlangt;
- Kommunikation und Sicherheitsüberprüfung. Alle für die Gefahrenabwehr relevanten Informationen sind entsprechend den im Plan enthaltenen Normen der Sicherheitsüberprüfung ordnungsgemäß zu übermitteln. Angesichts der Sensibilität einiger Informationen erfolgt die Weitergabe ausschließlich an die Personen, die davon Kenntnis haben müssen; erforderlichenfalls sind jedoch auch Verfahren für Mitteilungen für die allgemeine Öffentlichkeit vorzusehen. Die Vorgaben für die Sicherheitsüberprüfung müssen Teil des Plans sein und sollen sicherheitsrelevante Informationen vor nicht genehmigter Offenlegung schützen;
- Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse. Um eine schnelle Reaktion zu gewähren, soll der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen klare Vorgaben für die Meldung aller sicherheitsrelevanten Ereignisse an den Beauftragten zur Gefahrenabwehr und/oder die Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen enthalten;
- Integration in andere Präventivpläne oder -maßnahmen. Der Plan muss besonders die Integration in andere Präventiv- und Kontrollmaßnahmen im Hafen vorsehen;
- Integration in andere Notfallpläne und/oder Einbeziehung spezieller Maßnahmen. Verfahren und Aktionen für den Notfall. Im Plan sind die Wechselwirkung und die Koordinierung mit anderen Notfallplänen im Einzelnen festzulegen. Sofern erforderlich, sind Unvereinbarkeiten und Mängel zu beseitigen;
- Anforderungen an Ausbildungsmaßnahmen und Übungen;
- Organisation der Gefahrenabwehr im Hafen in der Praxis und Arbeitsverfahren. Im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen sind die Organisationen der Gefahrenabwehr im Hafen, ihre Aufgabenteilung und Arbeitsverfahren im Einzelnen festzulegen. Er muss darüber hinaus gegebenenfalls Einzelbestimmungen zur Koordination mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und auf dem Schiff enthalten. Mit ihm sind die Aufgaben des Ausschusses für Gefahrenabwehr im Hafen einzugrenzen, sofern es einen solchen gibt;
- Verfahren zur Anpassung und Aktualisierung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen.

Anlage 4
(zu § 18 Abs. 1)

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN AUSBILDUNGSÜBUNGEN ZUR GEFAHRENABWEHR

Mindestens einmal pro Kalenderjahr sind verschiedene Arten von Ausbildungsübungen durchzuführen, an denen die Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen oder gegebenenfalls die Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff teilnehmen können, und deren zeitlicher Abstand nicht mehr als 18 Monate betragen darf. Ersuchen um Teilnahme der Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen oder der Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff an gemeinsamen Ausbildungsübungen sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gefahrenabwehr und die Arbeit auf dem Schiff zu stellen. In diesen Ausbildungsübungen sind der Nachrichtenverkehr, die Koordination, die Verfügbarkeit von Hilfsmitteln und die Reaktion zu überprüfen. Diese Ausbildungsübungen können wie folgt durchgeführt werden:

- in Form von Großübungen oder praktischen Übungen unter realen Bedingungen,
- in Form von Simulationen an Modellen oder Seminaren oder
- in Kombination mit anderen Übungen wie z. B. Notfallübungen oder anderen durch die Hafenstaatsbehörden durchgeführten Übungen.

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Errichtung von Landesfamilienkassen

Vom 22. April 2008

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes wird auf das Finanzministerium übertragen. Die Rechtsverordnung bedarf des Benehmens des jeweiligen in seinem Geschäftsbereich betroffenen Ministeriums.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. April 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STRATTHAUS

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

**Verordnung der Landesregierung,
des Ministeriums für Arbeit und Soziales,
des Kultusministeriums,
des Wissenschaftsministeriums und
des Ministeriums für Ernährung und
Ländlichen Raum über Zuständigkeiten
im Ausbildungs-, Prüfungs- und Berufsrecht
der Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
(Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-
Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 28. April 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBI. S. 159),
2. § 4 Abs. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBI. S. 314), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBI. S. 23), mit Zustimmung der Landesärztekammer Baden-Württemberg und der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg,
3. § 13 Abs. 6 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194),
4. § 22 des Privatschulgesetzes (PSchG) in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBI. S. 105),
5. § 6 Abs. 3 des Ergotherapeutengesetzes (ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
6. § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
7. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Altenpflegegesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBI. S. 719), geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252),
8. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2350),
9. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBI. S. 50),
10. § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), eingefügt durch Artikel 1 der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), in Verbindung mit § 6 Nr. 4 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (GBI. S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 73):

§ 1

*Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der akademischen Heilberufe
(Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker,
Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)*

(1) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde im Sinne folgender Gesetze und Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219) und Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405),
2. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226) und Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37),
3. Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194) und Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162),
4. Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1842) und Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489),
5. Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761).

(2) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Stelle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte.

(3) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Stelle (Landesprüfungsamt) im Sinne von § 8 der Approbationsordnung für Ärzte und § 5 Abs. 1 AAppO. Es führt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben den Zusatz »Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie«.

(4) Die Universitäten sind nach Landesrecht zuständige Stellen im Sinne der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO.

§ 2

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des nichtakademischen Heilberufs (Heilpraktiker)

(1) Zuständige untere Verwaltungsbehörde für die Erteilung und die Rücknahme der Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) ist

1. für den Regierungsbezirk Stuttgart mit Ausnahme des Stadtkreises Stuttgart das Landratsamt Heilbronn,
2. für den Stadtkreis Stuttgart das Bürgermeisteramt,
3. für den Regierungsbezirk Karlsruhe das Landratsamt Karlsruhe,
4. für den Regierungsbezirk Freiburg das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,
5. für den Regierungsbezirk Tübingen das Landratsamt Tübingen.

(2) Zuständiges Gesundheitsamt für die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. i und § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist

1. für den Regierungsbezirk Stuttgart mit Ausnahme des Stadtkreises Stuttgart die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Heilbronn,
2. für den Stadtkreis Stuttgart das Bürgermeisteramt als untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt),
3. für den Regierungsbezirk Karlsruhe die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Karlsruhe,
4. für den Regierungsbezirk Freiburg die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
5. für den Regierungsbezirk Tübingen die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Tübingen.

(3) Dem Regierungspräsidium Freiburg wird die Zuständigkeit zur Berufung des Gutachterausschusses nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz für das ganze Land übertragen.

§ 3

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden im Sinne folgender Gesetze und Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPHG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786),
2. MTA-Gesetz (MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), soweit es sich um medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten und medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik handelt,
3. Diätassistentengesetz (DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),
4. Ergotherapeutengesetz und Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731),
5. Gesetz über den Beruf des Logopäden und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
6. Hebammengesetz (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929),
7. Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) mit der Maßgabe, dass die Regierungspräsidien die Zuständigkeiten für die Entscheidungen nach §§ 6, 7 und 8 Altenpflegegesetz auf die Schulen übertragen können,
8. Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263),
9. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352),

10. Podologengesetz (PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 12), soweit nicht nach Absatz 2 das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig ist.
- (2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für
1. die Durchführung des Rettungsassistentengesetzes (RetAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 bis 6 in Verbindung mit § 1 Satz 1 PodG.
- (3) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Durchführung des Orthoptistengesetzes (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I. S. 563) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden im Sinne von § 2 Abs. 2, § 3, § 7 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Das Ministerium für Arbeit und Soziales ist oberste Schulaufsichtsbehörde, die Regierungspräsidien sind obere Schulaufsichtsbehörden für
1. die staatlich anerkannten Schulen für Masseure und medizinische Bademeister und die staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapeuten nach § 4 Abs. 2 und § 9 MPhG,
 2. die staatlich anerkannten Schulen für technische Assistenten in der Medizin nach § 4 MTAG, soweit es sich um Schulen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten und medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik handelt,
 3. die staatlich anerkannten Schulen für Diätassistenten nach § 4 DiätAssG,
 4. die staatlich anerkannten Schulen für Ergotherapeuten nach § 4 Abs. 1 ErgThG,
 5. die staatlich anerkannten Schulen für Logopäden nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
 6. die staatlich anerkannten Schulen für Hebammen nach § 6 Abs. 1 HebG,
 7. die staatlich anerkannten Altenpflegeschulen nach § 5 Abs. 1 AltPflG,
 8. die staatlich anerkannten Schulen für Krankenpflegeberufe nach § 4 Abs. 2 KrPflG,
 9. die staatlich anerkannten Schulen nach § 4 Abs. 1 PodG,

10. sonstige Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht bundesrechtlich geregelt sind.

(6) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige obere Schulaufsichtsbehörde für die staatlich anerkannten Schulen für Rettungsassistenten nach § 4 RettAssG.

(7) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige obere Schulaufsichtsbehörde für die staatlich anerkannten Schulen für Orthoptisten nach § 4 OrthoptG.

(8) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Zuschussgewährung an als Ersatzschulen genehmigte sowie als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens nach §§ 17 bis 19 PSchG in der jeweils geltenden Fassung. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die alleinige Zuständigkeit für die Zuschussgewährung an die Schulen für Rettungsassistenten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Juli 2002 (GBI. S. 267), die Heilpraktiker-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Dezember 1998 (GBI. S. 636), die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Kultusministeriums zur Bestimmung der zur Durchführung des Altenpflegegesetzes zuständigen Behörden vom 8. Juli 2004 (GBI. S. 595), geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252), und die Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2000 (GBI. S. 460), geändert durch Verordnung vom 15. April 2002 (GBI. S. 190), außer Kraft.

STUTTGART, den 28. April 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF. IN DR. HÜBNER

Ministerium für Arbeit und Soziales

DR. STOLZ

Kultusministerium

RAU

Wissenschaftsministerium

PROF. DR. FRANKENBERG

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

HAUK

**Verordnung
der Landesregierung
zur Regelung der Lärmimmissionen
bei der öffentlichen Übertragung
der Fußballeuropameisterschaft 2008
im Freien**

Vom 6. Mai 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831),
2. § 16 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBI. S. 159):

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erforderlichen Anforderungen für Anlagen im Freien, auf denen die Fußballeuropameisterschaft 2008 auf Großbildleinwände übertragen wird (Public-Viewing-Anlagen).

(2) Eine Public-Viewing-Anlage liegt nur vor, wenn die Anlage geeignet ist, von mindestens 20 Personen gleichzeitig genutzt zu werden, und die Öffentlichkeit Zugang hat.

§ 2

Anforderungen

Außerhalb von reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Kur- und Klinikgebieten nach den §§ 2 bis 4 a und 11 Abs. 2 der Bau-nutzungsverordnung sind bei der Fußballeuropameisterschaft 2008 für Public-Viewing-Anlagen die Vorschriften der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324), entsprechend anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeiten

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung sind die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2008 außer Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
	DRAUTZ

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Aufhebung der Verordnung
über die Gebühren für die
Baustoffprüfstellen an den Fachhochschulen**

Vom 17. März 2008

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren für die Baustoffprüfstellen an den Fachhochschulen vom 18. Dezember 1997 (GBI. 1998 S. 29), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2005 (GBI. S. 182), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. März 2008

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 27. März 2008

Auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung

der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird das Wort »Rechtsberatungsgesetz« durch das Wort »Rechtsdienstleistungsgesetz« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 27. März 2008

In Vertretung
STEINDORFNER

Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2007 (FAGDVO 2007)

Vom 31. März 2008

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 799 Euro festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nr. 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 36,40 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 2 FAG

Der Kopfbetrag beträgt 435 Euro je Einwohner.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 2007.

STUTTGART, den 31. März 2008

Finanzministerium

DR. MEISTER-SCHEUFELN

Innenministerium

ARNOLD

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung von Zuständigkeiten in den Bereichen Markt und Ernährung, landwirtschaftliche Beratung und in anderen Bereichen (Markt-Zuständigkeitsverordnung MLR)

Vom 11. April 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 Abs. 4 des Hufbeschlagesgesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) in Verbindung mit § 7b der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), eingefügt durch Verordnung vom 23. Oktober 2007 (GBl. S. 489),
2. § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159):

Artikel 1

Änderung der Markt-Zuständigkeitsverordnung MLR

Die Markt-Zuständigkeitsverordnung MLR vom 13. Mai 2005 (GBl. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten in den Bereichen Markt und Ernährung, landwirtschaftliche Beratung, Hufbeschlagnahme und in anderen Bereichen (Markt-Zuständigkeitsverordnung MLR)«.
2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

»Artikel 3 a

*Verordnung über Zuständigkeiten
im Bereich Hufbeschlagnahme*

Zuständige Behörde im Sinne des Hufbeschlagesgesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe«.

Artikel 2

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach der Hufbeschlagerverordnung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 345) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. April 2008

HAUK

**Bekanntmachung
des Wissenschaftsministeriums
über die Satzung des Studienfonds
Baden-Württemberg**

Vom 24. April 2008

Der Verwaltungsrat des Studienfonds Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat aufgrund von § 9 Abs. 10 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) am 30. Januar 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Satzung mit Schreiben vom 10. April 2008 gemäß § 9 Abs. 10 Satz 2 LHGebG zugestimmt.

STUTTGART, den 24. April 2008

In Vertretung

DR. HAGMANN

Anlage

**Satzung des Studienfonds Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Alle Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1

Name

(1) Der Studienfonds ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen

»Studienfonds Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts«.

(2) Der Studienfonds führt ein eigenes Siegel mit dem kleinen Landeswappen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Studienfonds richten sich nach § 9 LHGebG, insbesondere die Deckung des Ausfalls von Rückzahlungen für Darlehen für Studiengebühren und die Verwaltung und Beitreibung der an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Studienfonds nach § 9 Abs. 8 LHGebG Umlagen bei den Hochschulen und Berufsakademien.

§ 3

Organe

Organe des Studienfonds sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrats; Verfahren

(1) Dem Verwaltungsrat gehören zehn Mitglieder an; für jedes Mitglied kann höchstens ein Stellvertreter benannt werden. Sie werden entsprechend § 9 Abs. 7 LHGebG von den Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Hochschularten und der Berufsakademien sowie von Finanz- und Wissenschaftsministerium benannt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Hochschulen und Berufsakademien beträgt drei Jahre und beginnt erstmalig zum 1. Juli 2006. Die Mitglieder aus den Ministerien werden auf unbestimmte Zeit benannt. Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Sie können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit benannt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in einer zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus den Vertretern der Hochschulen und Berufsakademien für eine Amtszeit von drei Jahren, beginnend mit dem 1. Juli 2006, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht derselben Hochschulart angehören. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat bildet einen Finanzausschuss. Dem Finanzausschuss gehören fünf Mitglieder des Verwaltungsrats an, drei Vertreter der Hochschulen, der Vertreter des Finanzministeriums und der Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

(5) Der Verwaltungsrat kann weitere beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

(6) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie üben diese in verantwortlicher Weise aus. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet insbesondere über

1. den Erlass und Änderung der Satzung des Studienfonds, wobei Änderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen;
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
3. die Festsetzung und jährliche Anpassung der Umlage zur Finanzierung des Studienfonds und seiner Geschäftsstelle entsprechend § 9 Abs. 8 LHGebG;
4. die Änderung des Verteilungsschlüssels der Umlage auf die Hochschulen und Berufsakademien entsprechend § 9 Abs. 8 Satz 5 LHGebG;
5. die Grundsätze für die Verwaltung der Geldmittel des Fonds, die zur Deckung der erwarteten Darlehensausfälle dienen (Anlagerichtlinien);
6. die Grundsätze über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass der an ihn abgetretenen Darlehensschuld nach § 105 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 59 Abs. 1 LHO;
7. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
8. Ausstattung und Aufgaben der Geschäftsstelle;
9. die Übertragung der Beitreibung und Vollstreckung der an den Studienfonds abgetretenen Ansprüche an Dritte;
10. die Bestellung eines Abschlussprüfers;
11. die Entlastung nach § 109 LHO.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten der Geldanlagen des Fonds, die ein Volumen von 100 000 Euro übersteigen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet den Studienfonds und führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Studienfonds nach außen. Er ist für alle Angelegenheiten des Studienfonds zuständig, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit dem Verwaltungsrat oder einem von ihm gebildeten Ausschuss zuweisen. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und vollzieht diese. Ihm obliegen insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Er ist Beauftragter für den Haushalt und hat die Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen (§ 74 LHO) und ist Vorgesetzter der Bediensteten der Geschäftsstelle des Studienfonds.

(2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Stellvertreter des Geschäftsführers. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 7

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Fondsverwaltung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studienfonds bestimmen sich nach § 105 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 110 LHO. Für das Finanz- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Fonds gelten die nachstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze.

(2) Der Studienfonds wirtschaftet nach einem Wirtschaftsplan. Er führt seine Bücher in sinngemäßer Anwendung den Vorschriften des Dritten Buches, des HGB über Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht großer Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 289 HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§§ 238 ff HGB) für das kaufmännische Rechnungswesen. Die besonderen Verhältnisse des Studienfonds sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und einem Finanzplan und enthält die zur Ausführung der Aufgaben des Studienfonds erforderlichen Mittel und deren Finanzierung. Der Wirtschaftsplan enthält die Ansätze und nachrichtlich mindestens die Ist-Ergebnisse des Vorjahres, in der Regel der letzten drei Vorjahre. Er wird vom Geschäftsführer aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Er bedarf der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(4) Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z. B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rück-

lagenbildung) und die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel (z. B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, ertragswirksame Abschreibungen) darzustellen, nicht ausgabewirksamer Aufwand (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) ist durch Gegenrechnung auszugleichen.

(5) Im Finanzanlageplan sind die geplanten Zu- und Abführungen zum Finanzanlagevermögen, die Anlagenformen und Fristigkeiten darzustellen.

(6) Als Anlage zum Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung über die nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr, beizufügen.

(7) Der Geschäftsführer richtet ein Bankkonto für die laufenden Geschäfte sowie ein Bankkonto für die Abwicklung und Verwaltung der Zuführungen und Finanzanlagen ein. Für das Bankkonto für die laufenden Geschäfte ist der Geschäftsführer unterschrifts- und verfügungsberechtigt. Für das Bankkonto zur Abwicklung und zur Verwaltung der Zuführungen und Finanzanlagen des Fonds ist der Geschäftsführer nur zusammen mit einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Person verfügungs- und unterschriftsberechtigt. Durch entsprechende Vertragsgestaltung mit der Bank ist die Einhaltung der in Satz 3 genannten Beschränkungen sicherzustellen.

(8) Der Geschäftsführer hat die Finanzmittel des Fonds wertsteigernd anzulegen. Die Anlageerträge fließen dem Fonds zu. Anlageentscheidungen trifft der Finanzausschuss auf Vorschlag des Geschäftsführers. Er hat im Vorfeld der Finanzanlagen die Aufgabe, dem Verwaltungsrat im Rahmen der Anlagerichtlinien Alternativen hierzu aufzuzeigen. Die Anlagerichtlinien werden vom Finanzausschuss gemäß der Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Ziff. 5 erstellt.

§ 8

Liquiditätssteuerung

Der Geschäftsführer trägt Sorge, dass der Studienfonds stets die zur Erfüllung der kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen benötigten Mittel zur Verfügung hat.

§ 9

Jahresabschluss

(1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht werden vom Geschäftsführer bis zum 15. Mai des Folgejahres aufgestellt, vom Verwaltungsrat festgestellt und dem Wissenschaftsministerium sowie dem Finanzministerium bis zum 31. Juli zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Der Jahresabschluss wird, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 111 LHO, durch einen Abschlussprüfer geprüft, der vom Verwaltungsrat zu stellen ist.

§ 10

Verwendung des Wirtschaftsplanergebnisses

(1) Das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Geschäftsjahrs wird ermittelt auf der Grundlage des geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Die Verwendung des Jahresergebnisses wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Die vom Verwaltungsrat beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses ist dem Wissenschaftsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Ein Bilanzgewinn wird in die Wirtschaftsplanung des übernächsten Jahres eingestellt.

§ 11

Schwankungsrücklage

(1) Es wird eine Schwankungsrücklage gebildet. Sie beträgt 20 v. H. des Durchschnittsbetrags der Umlage der letzten drei Jahre.

(2) Neben der Schwankungsrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über die Zuführungen beschließt der Verwaltungsrat.

§ 12

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Vereinfachung des Rechts der Pflanzenproduktion

Vom 24. April 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 21 a Abs. 1 Satz 2 und § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I. S. 972), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284),
2. § 4 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2007 (GBl. S. 489),
3. § 5 Abs. 3 bis 5 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159):

Artikel I

Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion

§ 1

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden nach § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1674) für

1. die Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obst nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a Buchst. a in Verbindung mit § 14 b des Saatgutverkehrsgesetzes,
2. die Anerkennung von Rebenpflanzgut nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c sowie von Standardpflanzgut bestimmter Rebsorten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes mit Ausnahme der Rebenbestandsprüfung nach § 7 und der Beschaffenheitsprüfung nach § 11 der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), die den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegen.

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden nach

1. § 4 a PflSchG,
2. § 5 Abs. 2 PflSchG,
3. § 6 Abs. 3 PflSchG, soweit Ausnahmegenehmigungen in mehreren Landkreisen beantragt werden,
4. § 9 Satz 1 PflSchG,
5. § 10 a Abs. 1 Satz 3 und 4 PflSchG,
6. § 10 a Abs. 2 PflSchG,
7. § 16 b Abs. 2 Satz 1 PflSchG,
8. § 21 a Abs. 1 Satz 1 PflSchG,
9. § 34 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG, wobei einzelne Befugnisse auf die unteren Landwirtschaftsbehörden übertragen werden können,
10. § 34 a PflSchG für Anordnungen, welche Aufgaben betreffen, die von den Regierungspräsidien wahrgenommen werden,
11. § 1 d der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 735), geändert durch Artikel I der Siebten Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. März 2007 (BGBl. I S. 319) für die amtliche Anerkennung und Überwachung einer Versuchseinrichtung,
12. § 3 der Pflanzenschutzgeräte-Verordnung vom 17. April 2003 (GBl. S. 252) für die amtliche Anerkennung und Überwachung von Kontrollstellen, die Prüfungen von Pflanzenschutzgeräten durchführen wollen (Anerkennungsbehörde); zur fachlichen Beurteilung und Überwachung der Kontrollstellen kann sich die Anerkennungsbehörde Dritter bedienen oder die Kontrollstellen zur Beibringung eines Gutachtens verpflichten,

13. der Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322),

14. § 3 Satz 1 Nr. 1 der Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410),

15. § 3 Satz 1 Nr. 2 der Bienenschutzverordnung, soweit sich die beabsichtigte Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel über das Gebiet mehrerer Landkreise erstreckt.

§ 2

Zuständigkeiten einzelner Regierungspräsidien

(1) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) mit Ausnahme des Vollzugs der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 34), der den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegt.

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Behörde für die Saatgutverkehrskontrolle nach § 3 des Saatgutverkehrsgesetzes, wobei die Probenahme des im Handel befindlichen Saatgutes den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegt.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Behörde nach

1. dem Pflanzenschutzgesetz im Bereich der Forstwirtschaft in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe,
2. § 3 Satz 1 Nr. 2 der Bienenschutzverordnung bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel im Wald in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe,

soweit in § 5 nichts anderes geregelt ist.

(4) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde nach

1. dem Pflanzenschutzgesetz im Bereich der Forstwirtschaft in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen,
2. § 3 Satz 1 Nr. 2 der Bienenschutzverordnung bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel im Wald in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen,

soweit in § 5 nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Zuständigkeiten des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg

Das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg ist zuständige Behörde für

1. die Anerkennung von Saatgut nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes, wobei die Feldbestandsprüfungen nach

- § 7 der Saatgutverordnung in der Fassung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 345) und nach § 9 der Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2919) den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegen,
2. die amtliche Mittelprüfung nach der Pflanzenschutzmittelverordnung, wobei die Betreuung der Kleinparzellenversuche den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegt,
 3. die Antragstellung nach § 18 a PflSchG, soweit in § 5 nichts anderes geregelt ist,
 4. die Genehmigung nach § 18 b PflSchG, soweit in § 5 nichts anderes geregelt ist,
 5. Aufgaben nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 6 PflSchG, soweit in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Koordination von Maßnahmen eine landesweite Wahrnehmung erforderlich ist,
 6. die fachliche Unterstützung der Regierungspräsidien bei Aufgaben nach
 - a) der Pflanzenbeschauverordnung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 338) und
 - b) der Anbaumaterialverordnung.

§ 4

*Zuständigkeiten des Staatlichen Weinbauinstituts
Freiburg und der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt
für Wein- und Obstbau Weinsberg*

Im Weinbau (Rebschutz) ist das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg für das bestimmte Anbaugebiet Baden und die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg zuständige Behörde für

1. die amtliche Mittelprüfung nach der Pflanzenschutzmittelverordnung für Pflanzenschutzmittel, die im Bereich des Rebschutzes angewendet werden sollen,
2. Aufgaben nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG, soweit eine auf das bestimmte Anbaugebiet insgesamt bezogene Wahrnehmung erforderlich ist,
3. Aufgaben nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 PflSchG,
4. die Durchführung der für die Aufgaben nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 PflSchG erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

§ 5

*Zuständigkeiten
der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt*

Im Bereich der Forstwirtschaft ist die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg zuständige Behörde für

1. die amtliche Mittelprüfung nach der Pflanzenschutzmittelverordnung für Pflanzenschutzmittel,

2. die Überwachung der Pflanzenbestände und Vorräte auf Schadorganismen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG, sofern diese im Wald vorkommen,
3. die Beratung, Aufklärung und Schulung sowie für die Durchführung des Warndienstes nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG,
4. die Aufgaben nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG,
5. die Prüfung von Mitteln, Geräten und Verfahren nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 PflSchG,
6. die Durchführung von Untersuchungen und Versuchen nach § 34 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG in Fällen von besonderer Schwierigkeit oder von landesweiter Bedeutung,
7. die Antragstellung nach § 18 a PflSchG im Wald,
8. die Genehmigung nach § 18 b PflSchG im Wald.

§ 6

Dynamisierung

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für alle angeführten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

**Verordnung zur Durchführung
des Pflanzenschutzgesetzes**

§ 1

Das Regierungspräsidium ist befugt, Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) zu erlassen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum von ihrer Befugnis keinen Gebrauch machen.

§ 2

(1) Wer nach § 9 Satz 1 PflSchG Pflanzenschutzmittel für andere anwendet oder andere berät, hat dies dem Regierungspräsidium schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers,
2. den Namen und die Anschrift der Personen, die die Maßnahmen beraten und unter deren Leitung die Maßnahmen des Pflanzenschutzes durchgeführt werden sollen,
3. den Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen der in Nummer 2 genannten Personen,
4. die Angabe, ob die Pflanzenschutzmittel im Bereich der allgemeinen Landwirtschaft, des Rebschutzes, der Forstwirtschaft oder in einem anderen Bereich beraten und angewendet werden sollen,

5. die Angabe, in welchen Stadt- und Landkreisen die Beratung stattfinden und die Pflanzenschutzmittel angewendet werden sollen.

(2) Wer nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 PflSchG Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in Verkehr bringt oder zu gewerblichen Zwecken einführt, hat dies dem Regierungspräsidium anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers,
2. den Namen und die Anschrift der betriebsleitenden Personen,
3. den Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen der in Nummer 2 genannten Personen,
4. die Angabe, ob die Pflanzenschutzmittel im Bereich des gewerblichen Pflanzenschutzes oder für den Bereich des Haus- und Kleingartens in Verkehr gebracht oder eingeführt werden sollen.

(3) Scheiden die Personen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 aus dem Betrieb aus oder sind sie nicht mehr mit der Leitung der Maßnahmen des Pflanzenschutzes betraut, ist dies unverzüglich dem Regierungspräsidium mitzuteilen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PflSchG handelt, wer den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Vereinfachung des Rechts der Pflanzenproduktion vom 22. November 2004 (GBl. S. 857) außer Kraft.

STUTTGART, den 24. April 2008

HAUK

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ämter für Ausbildungsförderung für Studierende (Zuordnungsverordnung BAföG)

Vom 25. April 2008

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch die 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

§ 1

Für Auszubildende, die eine Hochschule in Baden-Württemberg besuchen, werden Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Bodensee, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Tübingen-Hohenheim und Ulm eingerichtet.

§ 2

(1) Das Studentenwerk Bodensee – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Konstanz oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Weingarten,
2. Hochschule Konstanz – Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
3. Hochschule Ravensburg-Weingarten – Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen,
4. Staatlich anerkannte Fachhochschule der naturwissenschaftlich-technischen Akademie Professor Dr. Grübler GmbH, Isny,
5. Zeppelin University – staatlich anerkannte Hochschule Friedrichshafen.

(2) Das Studentenwerk Freiburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Freiburg oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Freiburg,
2. Hochschule für Musik Freiburg,
3. Hochschule Furtwangen – Hochschule für Technik und Wirtschaft,
4. Hochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung,
5. Hochschule Offenburg – Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien,
6. Hochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei,
7. AKAD. Die Privathochschulen GmbH. Wissenschaftliche Hochschule Lahr,
8. Gustav-Siewerth-Akademie Bierbronn – staatlich anerkannte private wissenschaftliche Hochschule,
9. Evangelische Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche Baden,
10. Katholische Fachhochschule Freiburg – staatlich anerkannte Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege.

(3) Das Studentenwerk Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Heidelberg oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Heidelberg,
2. Hochschule Heilbronn – Hochschule für Technik, Wirtschaft, Informatik,
3. Hochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege,
4. Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg,
5. Fachhochschule Heidelberg, staatlich anerkannte Fachhochschule der SRH-Gruppe (Stiftung Rehabilitation Heidelberg),
6. Fachhochschule Schwäbisch Hall – Hochschule für Gestaltung, staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung »Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall«,
7. Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg,
8. heilbronn business school im Studienzentrum der Dieter Schwarz Stiftung gGmbH.

(4) Das Studentenwerk Karlsruhe – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Karlsruhe oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Karlsruhe,
2. Hochschule für Musik Karlsruhe,
3. Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,
4. Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe,
5. Hochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik und Wirtschaft,
6. Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht,
7. International University in Germany, Bruchsal,
8. University of Southern Queensland, Bretten,
9. Internationale Hochschule Calw – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Kreativ-Pädagogik und künstlerische Therapien des Zentrums für neue Lernverfahren,
10. Staatlich anerkannte Fachhochschule SRH Hochschule Calw gGmbH – Hochschule für Wirtschaft und Medien,
11. Merkur Internationale Fachhochschule Karlsruhe – staatlich anerkannte Fachhochschule der MAI Privathochschulen gGmbH.

(5) Das Studentenwerk Mannheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Mannheim oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim,
2. Hochschule Mannheim – Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen,
3. Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim),

4. Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – Mannheim,

5. Freie Hochschule für anthroposophische Pädagogik Mannheim, soweit Studierende im Studiengang Lehrer an heilpädagogischen Schulen betroffen sind.

(6) Das Studentenwerk Stuttgart – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Stuttgart oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (ohne Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen),
2. Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart,
3. Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart,
4. Hochschule der Medien Stuttgart,
5. Hochschule für Technik Stuttgart,
6. Hochschule Esslingen – University of Applied Sciences,
7. Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen,
8. Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Ludwigsburg,
9. Freie Hochschule Stuttgart, Seminar für Waldorfpädagogik,
10. Freie Hochschule der Christengemeinschaft – Priesterseminar, Stuttgart,
11. Merz-Akademie Hochschule für Gestaltung Stuttgart, staatlich anerkannte Fachhochschule,
12. AKAD. Die Fachhochschulen GmbH. Fachhochschule Stuttgart – staatlich anerkannt.

(7) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an den Universitäten Tübingen und Hohenheim oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, soweit Studierende der Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen betroffen sind,
2. Staatliche Hochschule für Musik Trossingen,
3. Hochschule für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften Albstadt-Sigmaringen,
4. Hochschule Reutlingen – Hochschule für Technik – Wirtschaft – Informatik – Design,
5. Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg,
6. Theologisches Seminar Reutlingen – staatlich anerkannte Fachhochschule,

7. Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Rottenburg,
 8. Hochschule für Kirchenmusik Tübingen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
 9. Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen,
 10. Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen – staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie.
- (8) Das Studentenwerk Ulm – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Ulm oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:
1. Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd,
 2. Hochschule Aalen – Hochschule für Technik und Wirtschaft,
 3. Hochschule Biberach – Hochschule für Architektur und Bauwesen, Betriebswirtschaft und Biotechnologie,
 4. Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd,
 5. Hochschule für Technik, Informatik und Medien Ulm.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuordnungsverordnung BAföG vom 4. März 2002 (GBl. S. 160) außer Kraft.

STUTTGART, den 25. April 2008

PROF. DR. FRANKENBERG

**Bekanntmachung
des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Vertrages
des Landes Baden-Württemberg
mit der Evangelischen Landeskirche
in Baden und mit
der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg**

Vom 10. April 2008

Der am 17. Oktober 2007 unterzeichnete Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (GBl. 2008 S. 1) ist nach seinem Artikel 31 am 10. April 2008 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 10. April 2008

WICKER

**Verordnung der Landesanstalt
für Kommunikation Baden-Württemberg
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung und Zuweisung von
Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO)**

Vom 28. April 2008

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2007 (GBl. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 7 zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile »Schwäbisch Hall 102,6« wird die Leistungsbezeichnung »1,000« durch »3,000« ersetzt.

2. Anlage 14 zu § 10 wird wie folgt geändert:

Vor der Zeile »D-BW-TUE-04-05 Tübingen 51« wird die Zeile

»D-BW-STG-06-04 Stuttgart 42« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. April 2008

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

LANGHEINRICH	BEERSTECHER
PROF. DR. DITTMANN	DR. GÖTZ VON OLENHUSEN
	PROF. DR. WELTE

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zum Schutz
der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaubetrieben**

Vom 19. März 2008

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaubetrieben vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Rastatt werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt:

Stadt Bühl – Gemarkung MOOS

Stadt Lichtenau – Gemarkung ULM

Gemeinde Rheinmünster – Gemarkung SÖLLINGEN

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in zwei Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst nur die Vermehrungsfläche.

(3) Auf die Ausweisung einer separaten Abschirmungsfläche kann verzichtet werden, da sich die Saatmaisvermehrung in dem beantragten Schutzgebiet verpflichten, die gesetzlich geforderte Mindestentfernung von Fremdmaisbeständen durch die Pflanzung entsprechender Vaterreihen, gemäß Dienstanweisung für die Durchführung der Saatenanerkennung für Mais in Baden-Württemberg, einzuhalten.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten, eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt in Bühl öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann während ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des geschlossenen Anbaugebietes ist der Anbau von Konsummais sowie der Anbau anderer Komponenten als der für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut nach § 1 untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente, der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten, und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 19. März 2008

DR. KÜHNER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Verbot der Prostitution
auf dem Gebiet der Stadt
Leinfelden-Echterdingen**

Vom 1. Mai 2008

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Jede Art der Prostitution ist im gesamten Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen grundsätzlich verboten. Ausnahmen davon sind abschließend in § 2 dieser Verordnung geregelt.

§ 2

(1) Die nachfolgend in Absatz 2 bezeichneten Gebiete (»Toleranzonen«) sind vom Verbot in § 1 Satz 1 dieser Verordnung ausgenommen. Jedoch bleibt die Prostitution auch in diesen Gebieten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können, verboten.

(2) Die Toleranzonen umfassen jeweils ein Gebiet, das begrenzt wird durch die im folgenden bezeichneten Flurstücksgrenzen und Straßen- beziehungsweise Wegseiten, die nicht zur Toleranzzone gehören:

(a) Stadtteil Leinfelden

Bereich I – Gewerbegebiet Leinfelden

Im Norden: durch den Verlauf der südlichen Straßenseite der Daimlerstraße

Im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 685/1, 685, 668

Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite der Kohlhammerstraße

Im Westen: durch die östliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 644/1 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 648, die Ostgrenze des Flurstücks 648, die Ernst-Mey-Straße bis zur Ostgrenze des Flurstücks 720/4, der Ostgrenze des Flurstücks 720/4, der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 720/2.

Bereich II – Gewerbegebiet Leinfelden-Nord

Im Norden: durch den Verlauf der südlichen Straßenseite der Maybachstraße

Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Straßenseite der Maybachstraße

Im Süden und Südwesten: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite des Meisenwegs zwischen der Maybachstraße und Flurstück 2597, die Westgrenze des Flurstücks 2597 und den Verlauf der südlichen Straßenseite des Fasanenwegs ab der Westgrenze des Flurstücks 2597

Im Westen: durch den östlichen Verlauf der Stadtbahntrasse zwischen Fasanenweg und Maybachstraße.

(b) Stadtteil Echterdingen

Im Norden: durch den südlichen Verlauf des Flurstücks 5398 (Erlenbrunnen)

Im Osten: durch den westlichen Verlauf der Flurstücke 5396, 5409/1, 5410, 5411/1 und 5411/2 sowie in diesem Bereich durch den Verlauf der östlichen Straßenseite der Dieselstraße

Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite der Nikolaus-Otto-Straße

Im Westen: durch den Verlauf der östlichen Straßenseite der Friedrich-List-Straße und der östlichen Grenze des Flurstücks 5449/7.

(c) Stadtteil Stetten

Im Norden: durch die Nordseite der Flurstücke 2910/1 (Harthäuser Straße 8), 2908 (Sielminger Straße 63), 2906 (Sielminger Straße 65), die Westseite des Flurstücks 2879, die Nordseite der Flurstücke 2880, 2898 (Sielminger Straße 68), 2897 (Sielminger Straße 70) und 2882 (Sielminger Straße 69)

Im Osten: durch den westlichen Verlauf der Ausfahrspur der Bundesstraße 27 aus Richtung Stuttgart

Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite der Kreisstraße 1255 und der Sielminger Straße

Im Westen: durch den Verlauf der östlichen Straßenseite der Harthäuser Straße und der Ostseite des Flurstücks 2913 (Harthäuser Straße 10/1, 10/2).

(d) Flughafen und neue Messe Stuttgart

Im Nordwesten: durch die Landesstraße 1192 (neue Heerstraße)

Im Nordosten: durch die Autobahn 8

Im Osten: durch die östliche Betriebsstraße

Im Süden: durch die Betriebsstraße nördlich der Terminalanlagen (T0 – T4) und die westliche Betriebsstraße südlich des Parkhauses 2/4 bis zur Einmündung in die Flughafenstraße

Im Südwesten: durch die Flughafenstraße bis zur Landesstraße 1192.

(3) Die Toleranzzonen sind in einem Auszug aus dem Stadtplan der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom 8. Oktober 2007 im Maßstab 1:12 500 bezeichnet und durch eine schraffierte Linie begrenzt. Der Auszug ist Gegenstand dieser Verordnung.

(4) Der Stadtplanauszug wird beginnend ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt auf die Dauer von drei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, Bürger- und Ordnungsamt, Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen und beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 62, Neckarstraße 195, 70190 Stuttgart öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung und der Stadtplanauszug werden nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz vier genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverord-

nung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom 1. September 2005 (GBl. S. 617) außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Mai 2008

In Vertretung
KREUZBERGER

**Berichtigung der Verordnung
des Kultusministeriums zur
Änderung der Grund- und
Hauptschullehrerprüfungsordnung I
vom 15. Juli 2007 (GBl. S. 381)**

In Artikel 2 Abs. 2 ist das Wort »Sie« durch die Bezeichnung »Artikel 1 Nr. 3 und 4« zu ersetzen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg.
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH.
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart). Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de